



Verwaltungsgericht Schwerin

1 A 1480/19 SN

Am 17.03.2021 wurde auf der Geschäftsstelle der nachfolgende Tenor hinterlegt:

Im Namen des Volkes

Urteil:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 19. Juli 2019 und des Widerspruchsbescheides vom 25. Juli 2019 verpflichtet, dem Kläger – gegebenenfalls unter Schwärzung von darin enthaltenen personenbezogenen Daten – den vorläufigen Abschlussbericht der Kommission zur Beleuchtung der Prepper-Szene in Mecklenburg-Vorpommern mit Stand gemäß Deckblatt vom 16. November 2018 zuzusenden.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.